

burg bezogen sind und ihrer Natur nach deshalb zollfrei sind, keinerlei Erwähnung gethan worden ist.

Zur Ausführung des Vereinszollgesetzes hat der Hamburger Senat im Amtsblatt vom 13. d. M. die vom Bundesrat festgesetzten resp. revidirten Bestimmungen, welche sich naumentlich auf den Geschäftsverkehr mit den Zollämtern beziehen, veröffentlicht. Diese Bestimmungen treten bereits am 1. Oktober, also vor dem Zollauschluß in Kraft und sind noch für die jetzt bestehenden Abfertigungsverhältnisse auf den Bahnhöfen, auf dem Elbstrom, wie in den bereits angeschlossenen Hamburger Landestheilen zu beachten. Für den Passagierverkehr auf den Bahnhöfen, wie auf Dampfschiffen u. s. w. wird sich die Belebung der Zollrevision besonders wohlthuend erweisen, da es sich künftig nur noch um die Revision von Passagieren handelt, die von See kommen, und auch hier werden mit der Zeit solche Einrichtungen getroffen werden — wie z. B. in London, daß die Passagier-Effecten schon durch entgegenfahrende Zollbeamte auf den Schiffen selbst revidirt werden, so daß die Passagiere beim Betreten Hamburgs unbehindert ihren diesigen Aufenthalt nehmen resp. weiterreisen können.

11 Eine Zollfrage. Aus Altona wird berichtet: An dem Tage, an welchem die Schmidt'sche Holzbearbeitungsfabrik ein Raub der Flammen wurde, hatte der Holzhändler Lange hier selbst ein Quantum Holz zur genannten, im Zollvereinsgebiet belegenen Fabrik gesandt. Das Holz sollte dort bearbeitet und an demselben Tage nach Altona zurückgebracht werden. Hierzu hatte die Zollverwaltung ein für allemal Erlaubniß ertheilt. Inzwischen wurde die Schmidt'sche Fabrik eingehärtet, und auch der dem Holzhändler Lange gehörige Holzvorrath vernichtet. Jetzt beansprucht die Zollverwaltung für dieses nach dem Freihafengebiet nicht zurückgebrachte, zu Asche verbrannte Holz einen nicht unerheblichen Zollbetrag. Herr Lange glaubt nicht, daß er dazu genötigt werden könne, und wird die Angelegenheit eventuell bis zur Ministerial-Instanz verfolgen.

Die Unruhen in Ostafrika.

Dem „Temps“ wird aus Sansibar gemeldet: „In Kilwa (Kilwa?) sind zwei deutsche Beamte*) nebst ihren Dienern ermordet worden. Die Insurgenten bemächtigten sich der Stadt und hissten die Fahne des Sultans auf. Die Deutschen in Lendi**) sollen ebenfalls ermordet***) sein.“

Das obenerwähnte Kilwa (oder Kilwa) ist wahrscheinlich identisch mit Quilwa-Kibindje, wo die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft eine Zollstation errichten wollte. Der Ort liegt im südlichen Theile der Küste; noch südlicher liegt das obenerwähnte Lendi, wo die Gesellschaft ebenfalls eine Zollstation zu errichten die Absicht hatte. Die von der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft dem Sultan von Sansibar abgepachteten Stationen sind im Ganzen 42, von diesen sind gerade in den Hauptstationen die Unruhen gegen die deutschen Beamten ausgebrochen. In der Presse äußert sich allgemein die Ansicht, daß lediglich die plötzlich eingetretene Zoll- und Steuerordnung die Erregung der Araber hervorgerufen hat, selbstverständlich unter der Einwirkung der hiermit im engsten Zusammenhange stehenden Unterdrückung der Sklavenjagd.

*) Einer an uns gelangten Mittheilung zufolge sind die Ermordeten zwei deutsche Zollbeamte; die Namen derselben konnten wir noch nicht in Erfahrung bringen.

**) Lendi (Lindy) am Einfluß des Ukeredi oder Ruhuhu in den indischen Ocean.

***) Ein eingelaufenes Telegramm bestätigt diese Meldung nicht. Die deutschen Beamten von Lindy haben sich nach Sansibar gerettet.

Zoll-Defraudation.

Von der Strafkammer des Landgerichts zu Dresden wurden vor einiger Zeit die Getreidehändler Hermann und Barch Heller wegen Zollunterschlagung zu Geldstrafen von je 188,390 M., sowie zur Zahlung einer weiteren Summe von 130,827 M. als Erfaz für das zu confisieren gewesene, aber nicht mehr vorhandene Getreide verurtheilt. Den Angeklagten war von der Zoll- und Steuerdirection ein gemischtes Privat-Transfager für Getreide ohne amtlichen Mitterschluß in den hierzu angemeldeten Lagerräumen und damit die Vergünstigung bewilligt, zollpflichtiges Getreide aus dem Auslande unverzollt aufzunehmen. Der Absatz und die Versendung sollte vorschriftsmäßig unter Zollkontrolle erfolgen. Die Brüder Heller hatten bis zum 9. März 1886 insgesamt 1,046,619 kg. ausländischen (russischen) Weizen, auf welchem ein Eingangszoll von 31,398 M. ruht, den Bestellern, Dampfmühlenbesitzern Schönert und Brüder Krietsch, angeblich zuführen wollen, in der That aber anderweit darüber verfügt und dafür den Genannten anderes, im freien Verkehr befindliches Getreide aus dem Inlande, bezw. aus verschiedenen Orten der Provinz

Sachsen zugeführt. Die Angeklagten, Dampfmühlenbesitzer Brüder Krietsch und Schönert und deren Disponenten resp. Procuristen Weißer und Paarmann ließen das von den Brüdern Heller vertraute Getreide an ihr Zoll- resp. Mühlenkontor buchen. Der Gerichtshof erachtete für vollständig erwiesen, daß die Brüder Heller in der Absicht handelten, zu defraudieren, und verurtheilte beide zur Zahlung je des sechsfachen Betrages der als hinterzogen erachteten Summe von 31,398 M., sowie zur Erstattung des schon erwähnten Werthes von dem defraudirten Weizen und außerdem noch auf Nachzahlung der hinterzogenen Summe von 31,399,45 M. Die beiden Angeklagten haben sonach außer den Prozeßkosten gemeinschaftlich die Summe von 539,007 M. zu zahlen. Die Angeklagten Brüder Krietsch und Weißer wurden freigesprochen; dagegen erhielten Schönert und Paarmann Ordnungsstrafen von 400 bezw. 200 M. zuerkannt.

Zollbehandlung ausländischer Sendungen für den Kaiser. Da eine größere Anzahl von Paketen aus dem Auslande theils als Geschenke für den Kaiser, theils als von Sr. Majestät selbst eingelaufene Gegenstände bereits in Potsdam eingetroffen oder später zu erwarten sind, so sind seitens des Königlichen Finanzministeriums sämtliche Zoll- und Steuerbehörden auf die Bestimmungen hingewiesen worden, welche für die Sendungen zu beobachten sind. Danach wird von einer zollamtlichen Revision der für den Kaiser und König aus dem Auslande eingehenden Pakete abgesehen, und der etwa zu entrichtende Zoll wird auf Grund der von dem Hofmarschallamt auszustellenden Bescheinigung berechnet. In dieser Bescheinigung werden die Gattung und das Gewicht der eingegangenen Gegenstände in der Art bezeichnet, daß danach die Zollpflichtigkeit beurtheilt und der Zoll erhoben werden kann: Bei dieser Gelegenheit ist den sämtlichen Zollabfertigungsstellen eingeschärft worden, von jeglicher Revision der für den Kaiser und König aus dem Auslande eingehenden Pakete Abstand zu nehmen. Zugleich sind dieselben über das weiter inn zu haltende Verfahren nach Maßgabe der schon früher für solche Fälle ergangenen Bestimmungen instruiert worden. Wird in einzelnen Fällen eine Correspondenz mit dem kaiserlichen Oberhofmarschallamt erforderlich, so soll diese nicht von der betreffenden Zollabfertigungsstelle direct, sondern durch das derselben vorgesetzte Hauptzoll- oder Hauptsteueramt geführt werden. Da zugleich angeordnet ist, daß angezeigt werde, ob etwa in einzelnen Fällen, bezw. in welchen, eineöffnung und Revision von Paketen, welche für Sr. Majestät aus dem Auslande eingegangen waren, eigenmächtig von den betreffenden Zollstellen vorgenommen worden ist, so scheint dies darauf hinzudeuten, daß diese Fälle in der jüngsten Zeit wirklich vorgekommen sind.

Personal-Nachrichten.

Abkürzungen.

R. R.	Regierungs-Rath
R. A.	Assessor
O. St. J.	Ober-Steuer-Inspektor
O. Z. J.	Zoll-Steuer-Inspektor
St. J.	Grenz-Controleur
O. Gr. K.	Ober-Steuer-Controleur
O. St. K.	Kontrolleur
O. K. A.	Kontrol-Asstistent
H. A. R.	Haupt-Amts-Rendant
H. A. K.	Kontrolleur
H. A. A.	" " Asstistent
St. A. A.	Steuer-Asstistent
Z. A. A.	Zollamts-Asstistent
R. J.	Revisions-Inspektor
O. R.	Ober-Revisor
St. K.	Stations-Controleur
St. E.	Steuereinnehmer
St. A.	" aufseher
Gr. A.	Grenzaufseher

Preußen.

I. Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Brandenburg befördert oder versetzt: 1. der RA. Grieben in Berlin als kommissarischer OStJ. nach Neurode (Schlesien), 2. der RA. Sandt in Berlin zum OStJ. in Langensalza, 3. der OStJ. Barf-